



## Öffentlich-rechtlicher Vertrag der IHK

Zwischen der Industrie- und Handelskammer Braunschweig, vertreten durch den Präsidenten und Hauptgeschäftsführer, und der Industrie- und Handelskammer Hannover, Schiffgraben 49, 30175 Hannover, vertreten durch den Präsidenten und Hauptgeschäftsführer, wird folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen:

1. Die IHK Braunschweig überträgt gemäß § 10 Abs. 1 IHKG ihre Aufgaben nach § 33 c Abs. 2 Nr. 2 Gewerbeordnung auf die Industrie- und Handelskammer Hannover. Die IHK Hannover nimmt die Übertragung dieser Aufgaben an.
2. Die Übertragung umfasst sämtliche Aufgaben, die sich unmittelbar aus § 33 c Abs. 2 Nr. 2 der Gewerbeordnung sowie der Spielverordnung ergeben, sowie alle Aufgaben, die mit der Durchführung dieser Bestimmungen im Zusammenhang stehen.
3. Die IHK Braunschweig erklärt sich bereit, auf etwaiges Verlangen der IHK Hannover darauf hinzuwirken, dass im Bedarfsfall fachkundige Personen aus dem Bezirk der IHK Braunschweig die IHK Hannover bei der Erfüllung dieser Aufgabe, z.B. als Dozenten im Unterrichtsverfahren unterstützen. Bei Anfragen wird sie auf die Zuständigkeit der IHK Hannover hinweisen.
4. Die Kosten, die sich aus der Übertragung der Aufgaben ergeben, trägt die IHK Hannover. Sie wird die Kosten durch die Erhebung kostendeckender Gebühren ausgleichen.
5. Die Übertragung bedarf zur Wirksamkeit eines Beschlusses der Vollversammlung beider Kammern und der Genehmigung durch das für die Rechtsaufsicht zuständige Ministerium sowie der Bekanntmachung in den Bekanntmachungsblättern beider Kammern. Sie wird wirksam am Tage nach der letzten der beiden Bekanntmachungen.
6. Bei der Durchführung sind ergänzend die satzungsrechtlichen und sonstigen Bestimmungen der IHK Hannover anzuwenden.
7. Die Hauptgeschäftsführer werden ermächtigt, zur Durchführung ergänzend weitere Vereinbarungen zu treffen.
8. Die Übertragung erfolgt ohne Befristung. Jede der Vertragsparteien kann mit einer Frist von zwei Jahren zum Jahresende eine Rückübertragung der Zuständigkeit mit Wirkung für die Zukunft verlangen. Die Rückübertragung umfasst auch die weitere Abwicklung bereits laufender Anerkennungs-, Widerspruchs- und Klageverfahren. Bei einer Rückübertragung sind die Verfahrensunterlagen von der IHK Hannover an die IHK Braunschweig zu übergeben und bisher erbrachte Leistungen der IHK Hannover auf der Grundlage des bis dahin entstandenen Aufwands abzurechnen.



Industrie- und Handelskammer Braunschweig

Der Präsident  
Dr. Wolf-Michael Schmid

Der Hauptgeschäftsführer  
Dr. Bernd Meier

Genehmigt:  
Hannover, 21.01.2014

Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr  
i.A. Mohr

